



1

Der Landesbeauftragte  
für den Datenschutz  
Nordrhein-Westfalen

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags  
4000 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE  
**VORLAGE**  
**10/2244**

Reichsstraße 43, 4000 Düsseldorf 1  
Postfach 20 04 44

Teil. (0211) 38 42 40  
Durchwahl 3 84 24  
Telefax (0211) 38 42 410

Datum 21.06.1989

Aktenzeichen - 25.8.5 -

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW), Drucksache 10/1091

Bezug: Schreiben des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1989 (Vorlage 10/2223)

Sehr geehrter Herr Präsident!

Unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 6 DSGVO NW übersende ich für die Beratung des vorgenannten Gesetzentwurfs durch den Ausschuß für Städtebau- und Wohnungswesen anliegende Unterlage mit der Bitte, diese an den Herrn Vorsitzenden des Ausschusses weiterzuleiten.

100 Überstücke dieses Schreibens und der Anlage sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

*Maier-Bode*  
(Maier-Bode)

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW)

Nach Artikel 2 des Gesetzentwurfs sollen an Stelle von Vorschriften des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung (2. AFWoÄndG), landesgesetzliche Regelungen gelten. Zur Begründung wird u. a. angeführt:

"Im Laufe des Vollzugs des Bundesgesetzes sind Härten und Unbilligkeiten aufgetreten. Ihre Ursache liegt darin, daß der Bundesgesetzgeber im Spannungsfeld von Gerechtigkeit und Verwaltungspraktikabilität sich weitgehend für Regelungen zugunsten der Verwaltung entschieden hat. Sie werden z.T. vom Bürger nicht verstanden und als ungerecht empfunden. Diese Härten und Unbilligkeiten müssen beseitigt oder zumindest gemildert werden.

Dem Land ist durch § 16 AFWoG, der nachträglich im Jahr 1985 eingefügt worden ist, die gesetzgeberische Befugnis eröffnet worden, im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung die bundesrechtlichen Fehlbelegungsregelungen durch landesrechtliche Vorschriften zu ersetzen. Ausgenommen hiervon sind lediglich § 1 Abs. 4 AFWoG (Festlegung der Erhebungsgebiete) sowie § 10 Absätze 2 bis 4 AFWoG (Verwendung des Aufkommens aus Ausgleichszahlungen für Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorge- oder Treuhandmitteln für den Bergarbeiterwohnungsbau gefördert wurden).

Mit Ausnahme dieser beiden Regelungen ist es den Ländern trotz des im Grundsatz fortgeltenden Bundesrechts verfassungsrechtlich möglich (Artikel 72 Abs. 1 GG), den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen durch Landesrecht zu regeln."

Dem Landesgesetzgeber ist es danach möglich, auch die Regelungen in § 5 AFWoG Bund, gegen die erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken bestehen, durch datenschutzkonforme landesrechtliche Regelungen zu ersetzen. Damit würden auch insoweit "Härten und Unbilligkeiten" des Bundesgesetzes behoben, die vom Bürger, wie eine Reihe von Bürgereingaben in der Vergangenheit zeigten, "nicht verstanden und als ungerecht empfunden" wurden.

Im einzelnen rege ich folgendes an:

1. Zu § 5 Abs. 1

Es sollte im Satz 1 klargestellt werden, daß bezüglich dieser Angaben lediglich eine Obliegenheit besteht, d. h. wenn der Wohnungsinhaber diese Angaben nicht machen möchte, die Vermutung des § 5 Abs. 2 Satz 1 gilt und er dann den Höchstbetrag zu entrichten hat.

Unklar ist auch, ob der nach Abs. 1 Satz 1 erforderliche Nachweis der Einkommen in der Weise erfolgen soll, daß die entsprechenden Unterlagen zur Akte genommen werden sollen oder ob die Vorlage zum Nachweis ausreicht. Zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist lediglich eine Vorlage zum Nachweis, ohne daß die Unterlagen zur Akte genommen werden.

Darüber hinaus bestehen gegen die Regelung in Abs. 1 Satz 3 datenschutzrechtliche Bedenken. Durch Satz 3 wird eine Auskunftspflichtung normiert ohne Rücksicht darauf, ob der Wohnungsinhaber seinerseits die Angaben tatsächlich benötigt, etwa weil er die Frist nach Absatz 2 Satz 1 (bewußt) versäumt und deshalb zum Höchstbetrag veranlagt wird.

Nicht geregelt ist auch, was mit den ausgehändigten Unterlagen weiter geschieht, ob sie etwa aufzubewahren oder zurückzugeben sind.

Auch sollte dem oder den anderen Wohnungsinhabern gesetzlich die Möglichkeit eröffnet werden, die Auskünfte und Unterlagen unmittelbar gegenüber der zuständigen Behörde abzugeben. Dazu

sollte eine Verpflichtung des Wohnungsinhabers normiert werden, den oder die anderen Wohnungsinhaber auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß nicht jeder Mitbewohner Mitinhaber einer Wohnung sein muß.

2. Zu § 5 Abs. 2

Die Veranlagung zum Höchstbetrag sollte nicht nur für den Fall der Fristversäumung sondern generell, etwa auf Grund einer entsprechenden Erklärung des Wohnungsinhabers vorgesehen werden, wenn der Betroffene sich entschließt, die insoweit erforderlichen Daten nicht preiszugeben.

3. Zu § 5 Abs. 3

Gegen Absatz 3 bestehen erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken wegen fehlender Normenklarheit. Die Auskunftspflicht für "alle Behörden" ist zu weitgehend, da diese Regelungen auch die Verfassungsschutzbehörden, die Polizei, die Staatsanwaltschaft, u. a. m. umfassen würde. Erforderlich sind nur Behörden, die zum Einkommen Auskünfte geben können. Diese Behörden sind enumerativ zu nennen. In der Regel dürften Auskünfte von den Finanzbehörden und dem Arbeitgeber ausreichen.

Deutlich werden sollte auch, daß Absatz 3 gegenüber den Absätzen 1 und 2 lediglich subsidiär Anwendung findet und das auch nur dann, wenn Angaben des Betroffenen im Einzelfall überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen. Dies setzt voraus, daß zuvor vergeblich versucht worden ist, entsprechende Nachweise vom Wohnungsinhaber zu erhalten.